

Protokollnotiz

**zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit
aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich**

in der Fassung vom 01.01.2020

AC/TK 11 02700

zwischen

dem Bayerischer Apothekerverband e. V.

- im Folgenden „BAV“ genannt -

einerseits

und

dem BKK Landesverband Bayern

handelnd für die dem Vertrag beitretenden Betriebskrankenkassen

- im Folgenden „BKK LV“ genannt -

andererseits

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der BAV und der BKK-LV vereinbaren das Fortbestehen des zwischen Ihnen geschlossenen Vertrags nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich in der Fassung vom 01.01.2020 mit dem AC/TK 11 02700. Die Regelungen des Vertrags über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich gelten somit, über den 31. August 2023 hinaus, unverändert fort. Dies gilt solange bis eine dauerhafte Regelung über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich im Apothekenhilfsmittelvertrag getroffen wird.

§ 2 Abrechnung

Die Apotheken sind bei der Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln mit stark gestiegenen Kosten konfrontiert. Die erhöhten Aufwendungen resultieren insbesondere aus den Kostensteigerungen im Bereich der Rohstoffe sowie Logistik und Energie. Zur Kompensation vereinbaren BAV und BKK-LV folgende Anhebung der Vertragspreise für die gegenständlichen Produktarten:

Positionsnummer	Bezeichnung	Einheit	Verw.-Kennzeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	nachrichtlich Preis in EUR brutto	Genehmigungspflicht
15.25.02.n	kalendermonatliche Pauschalen für saugende Inkontinenzartikel beinhalten Netzhoen für Inkontinenzvorlagen, saugende Inkontinenzvorlagen, saugende Inkontinenzhosen sowie wiederverwendbare Inkontinenzhosen Krankenunterlagen der Produktuntergruppe 19.40.05. alternativ oder begleitend sind mit den Pauschalen abgegolten						
15.25.30.n							
15.25.31.n							
15.25.32.n							
15.99.99.2001	Abrechnungsposition der Inkontinenzpauschalen für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – Erstversorgung	pro Monat	08/06	19,08	1	22,71	
15.99.99.2001	Abrechnungsposition der Inkontinenzpauschalen für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – Folgeversorgung	pro Monat	09/06	19,08	1	22,71	
15.00.99.9922	Abrechnungsposition der Inkontinenzpauschalen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – Erstversorgung	pro Monat	08/06	33,36	1	39,70	
15.00.99.9922	Abrechnungsposition der Inkontinenzpauschalen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – Folgeversorgung	pro Monat	09/06	33,36	1	39,70	

§ 3 Inkrafttreten / Gültigkeit

Die Protokollnotiz tritt zum 1. September 2023 in Kraft und ergänzt den Vertrag über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich zwischen BAV und BKK-LV in der Fassung vom 01.01.2020.

Sie tritt durch eine dauerhafte Regelung der Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich im Apothekenhilfsmittelvertrag mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

München, 28.08.2023

Ort, Datum

F. Uhl

BKK Landesverband Bayern

München 31.8.2023

Ort, Datum

Hans-Peter

Bayerischer Apothekerverband e. V